



AMTSBLATT DER GEMEINDE HÜNXE

Nummer 19/2019	Amtliches Bekanntmachungsblatt	Hünxe, 23.09.2019
----------------	--------------------------------	-------------------

Inhaltsverzeichnis:

		Seiten
2.	<u>Bekanntmachung:</u> der 2. Änderung der Außenbereichssatzung Nr. 5 „Höfkensfeld / Möllenweg“ in Hünxe-Drevenack	1-4

Bekanntmachung

**der 2. Änderung der Außenbereichssatzung Nr. 5
„Höfkensfeld / Möllenberg“ in Hünxe-Drevenack**

**Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB)
Bekanntmachung des Beschlusses über die Aufstellung sowie von Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB i.V.m. § 4 (2) BauGB**

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 11.09.2019 den Beschluss über die öffentliche Auslegung der 2. Änderung der Außenbereichssatzung Nr. 5 „Höfkensfeld / Möllenberg“ gefasst. Ziel der Aufstellung der 2. Änderung der Außenbereichssatzung Nr. 5 „Höfkensfeld / Möllenberg“ ist es, die für den Geltungsbereich festgesetzte GRZ (Grundflächenzahl) von 0,2 auf 0,3 anzuheben und eine moderate Verdichtung des Geltungsbereichs der Außenbereichssatzung zu ermöglichen.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung der Außenbereichssatzung Nr. 5 befindet sich im Westen des Ortsteils Drevenack. Er umfasst in der Gemarkung Drevenack, Flur 14 die folgenden Flurstücke: 143 (zum Teil), 154, 155, 156 (zum Teil), 157 (zum Teil), 369, 426 (zum Teil), 427 und für Flur 15 die Flurstücke: 197 (zum Teil) und 234 (zum Teil).

Der Geltungsbereich der 2. Änderung der Außenbereichssatzung Nr. 5 „Höfkensfeld / Möllenberg“ kann der nachfolgenden Skizze entnommen werden:

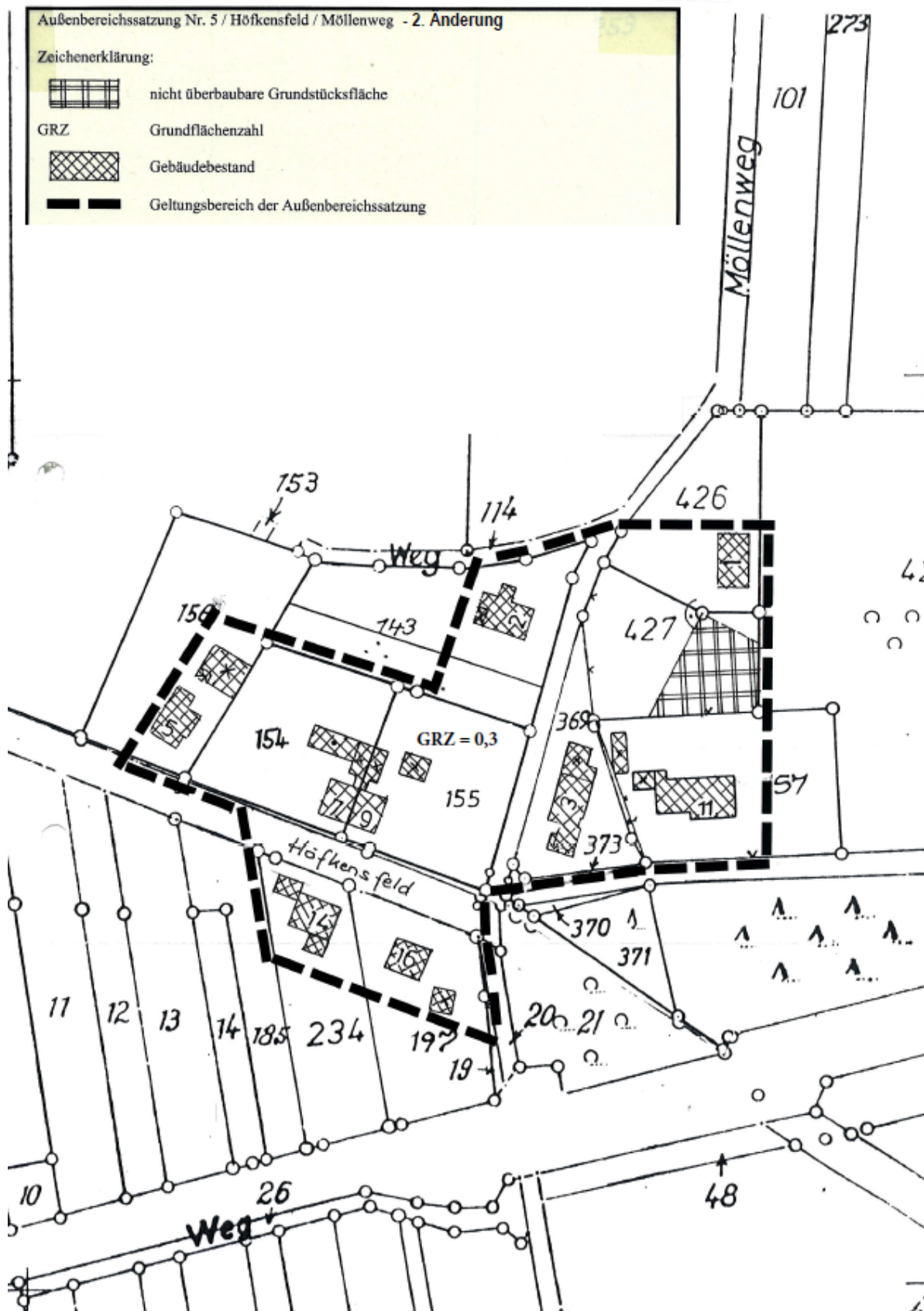


Abb: Geltungsbereich der 2. Änderung der Außenbereichssatzung Nr. 5 „Höfkensfeld / Mollenweg“
(ohne Maßstab)

In seiner Sitzung am 11.09.2019 hat der Haupt- und Finanzausschuss hierzu folgende Beschlüsse gefasst:

„1.) Für den Geltungsbereich der Außenbereichssatzung wird eine GRZ von 0,3 festgesetzt. Gemäß § 19 (4) der Baunutzungsverordnung (BauNVO) darf die zulässige Grundfläche eines Grundstückes durch Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, bis zu 50 vom Hundert überschritten werden. Zur Beschränkung der baulichen Dichte im Bereich der Außenbereichssatzung Höfkensfeld soll die zulässige Grundfläche in dem Geltungsbereich durch die vorgenannten baulichen Anlagen nur um bis zu 25 vom Hundert überschritten werden dürfen, so dass in der Summe von GRZ I und GRZ II eine Grundflächenzahl von max. 0,375 nicht überschritten werden darf.

2.) Die 2. Änderung der Außenbereichssatzung „Höfkensfeld / Möllenweg“ wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 2 BauGB entsprechend durchgeführt.

3.) Die Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB wird beschlossen.“

Die 2. Änderung der Außenbereichssatzung Nr. 5 „Höfkensfeld / Möllenweg“ wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB entsprechend aufgestellt. Im Unterschied zu den Bauleitplänen (Flächennutzungs- und Bebauungsplan) wird in diesem Satzungsverfahren hinsichtlich der Vermeidung, des Ausgleichs und des Ersatzes von Eingriffen in Natur und Landschaft nicht nach den Vorschriften des Baugesetzbuches entschieden. Regelungen, die Flächen oder Maßnahmen von Eingriffen in Natur und Landschaft im Sinne des § 1 a Abs. 3 BauGB betreffen, sind nicht möglich. Über die Kompensation wird bei der jeweiligen Bauantragstellung die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Wesel nach Beteiligung durch das Bauordnungsamt des Kreises Wesel entscheiden und sorgt damit für die ordnungsgemäße, objektbezogene „Abarbeitung“ der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.

Der Entwurf der 2. Änderung der Außenbereichssatzung Nr. 5 „Höfkensfeld / Möllenweg“ liegt mit seiner Begründung in der Zeit

**vom 01.10.2019 bis
zum 08.11.2019 einschließlich**

beim Geschäftsbereich III „Bauen / Planen“ der Gemeinde Hünxe, Rathaus, Dorstener Straße 24, 2. OG, Flurbereich und Zimmer 301 - 303 zu jedermanns Einsicht aus. Die Ziele und Zwecke der Planung sowie die voraussichtlichen Auswirkungen können der ebenfalls ausliegenden Entwurfsbegründung entnommen werden.

Es wird hiermit Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Unterlagen während der allgemeinen Dienststunden gegeben. Diese sind:

montags	08:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr
dienstags	08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr
mittwochs	08:30 – 12:00 Uhr
donnerstags	08:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr
freitags	08:30 – 12:00 Uhr

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf der 2. Änderung der Außenbereichssatzung Nr. 5 „Höfkensfeld / Möllenweg“ bei der Gemeinde Hünxe abgegeben werden. Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über die Änderung der Außenbereichssatzung gemäß § 4 a (6) BauGB unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde Hünxe deren Inhalt

nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung der Außenbereichssatzung nicht von Bedeutung ist. Über die fristgerecht vorgebrachten Anregungen beschließt der Rat der Gemeinde Hünxe.

Gemäß § 4a (4) BauGB stehen die Unterlagen zu dieser Änderung der Außenbereichssatzung auch auf der Homepage der Gemeinde Hünxe zum Download unter dem nachstehend aufgeführten Link

<https://www.huenxe.de/de/inhalt/Außenbereichssatzung-Nr.5-2.Aenderung-OffentlicheAuslegung/>

ab dem **01.10.2019** zur Verfügung.

Hünxe, den 20.09.2019

gez.
Dirk Buschmann
(Bürgermeister)